

Weißenitztal - Erlebnis GmbH

Campingplatzordnung

Sehr geehrte Campingfreunde:

Herzlich Willkommen auf dem Campingplatz Paulsdorf und Malter

Wir sind bestrebt, Ihnen die Zeit, die Sie auf unseren Campingplätzen verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse der anderen Campinggäste und eines reibungslosen Aufenthaltes auf unseren Plätzen Paulsdorf und Malter, haben alle Dauercamper, Kurzcamper, Gäste und Besucher nachfolgende Regeln zu beachten:

1. Campingplatzbetreiber ist die Weißenitztal - Erlebnis GmbH (WTE). Diese Campingplatzordnung gilt für alle Nutzer und Besucher auf den Campingplätzen in Paulsdorf und Malter für die gesamte Zeit des Aufenthaltes. Die den Nutzungsvertrag schließenden Camper (im Folgenden: Camper) haben Ihre Mitreisenden, Gäste und Besucher über die Geltung der Campingplatzordnung und ihrer Regelungen zu informieren.
2. Durch Abschluss eines Nutzungsvertrages erlangen Camper und die von ihnen in den Vertrag eingeschlossenen Mitreisenden, Gäste und Besucher das Recht zu Aufenthalt, Übernachtung und Nutzung des jeweiligen Campingplatzes im üblichen, vorgesehenen Umfang. Mit dem Campingplatz und seinen Einrichtungen ist schonend umzugehen. Auf die Erholungs- und Nutzungsinteressen der anderen Gäste sowie deren Eigentum (Campingausrüstung, Fahrzeuge etc.) ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind Belästigungen, z.B. durch Gegröle, Passivrauchen, oder übermäßigen Alkoholkonsum nicht gestattet. Der Konsum von Betäubungsmitteln (Cannabis etc.) und Rauschgiften ist auf dem gesamten Gelände strengstens untersagt.
3. Der Campingplatzbetreiber übt durch Mitarbeiter und beauftragte Personen das **Hausrecht** aus; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Dies berechtigt dazu, Personen aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten einer Person liegt (z.B. bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Campingplatzordnung, ansteckender Krankheit erheblichen Ausmaßes, strafbarem Verhalten, Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, aggressivem Auftreten sowie Drogen- und /oder Alkoholrausch) zeitweilig von der Nutzung des Campingplatzes auszuschließen und/oder des Platzes zu verweisen. Die betreffende Person hat den Campingplatz unverzüglich zu verlassen; ihr wird nötigenfalls das Betreten oder Verweilen nur zum Abbau der eigenen Campingeinrichtung gestattet. Über Zeitpunkt und Umfang entscheidet der Campingplatzbetreiber.
Ein Campingplatzverweis gilt für die gesamte Saison, mindestens jedoch für die Dauer von 6 Monaten. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Entgelte erfolgt nicht.

4. Camper haben sich bei Ihrer **Ankunft in der Rezeption zu melden**. Ein gültiges Personaldokument (Reisepass, Personalausweis) ist vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben zusätzlich eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen (siehe Einverständniserklärung im Anhang); der Aufenthalt bedarf der Anwesenheit und Mitübernachtung mindestens einer volljährigen Person (18+ Jahre).
5. Die Mindestmietdauer beträgt 2 Nächte, sofern an einem Tag des Mietzeitraums in Dippoldiswalde ein Event stattfindet oder ein Tag ein Feiertag ist bzw. während der allgemeinen Schulferien im Freistaat Sachsen.
6. Benutzungsentgelte sind unmittelbar nach Anreise entsprechend der jeweils gültigen Preistafel zu zahlen. Bei vorheriger Buchung – insbesondere bei Online Buchung – sind 50% als Anzahlung und 50% unmittelbar nach Anreise zu entrichten.
7. Der Nutzungsvertrag wird entsprechend der Vereinbarung bei Ankunft bzw. der Buchung für den gesamten Mietzeitraum fest geschlossen; eine Kündigung ohne wichtigen Grund ist nicht möglich. Bei vorzeitiger Abreise und /oder Verringerung des Nutzungsumfangs werden Entgelte nicht erstattet. Ein Anspruch auf Verlängerung und /oder Veränderung des Nutzungsvertrags besteht nicht.
8. Der Nutzungsvertrag kann vor Nutzungsbeginn vom Gast durch Stornierung in Textform gegen Entrichtung folgender Stornierungskosten beendet werden:

Zugang der Stornierung	Stornierungskosten
>14 Tage vor Nutzungsbeginn	kostenfrei
14 – 4 Tage vor Nutzungsbeginn	25%
< 4 Tage vor Nutzungsbeginn	50%

Die Stornierungskosten berechnen sich aus dem angegebenen Anteil der bei Buchung zugrunde gelegten Stellplatz- und Personenentgelte. Dem Camper bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Campingplatzbetreiber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Das **Aufstellen** der Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile erfolgt auf der durch den Campingplatzbetreiber zugewiesenen bzw. bei Buchung reservierten Stellfläche. Die Nutzung von Campingeinrichtungen und -zubehör ist auf diese Stellfläche beschränkt. Behinderungen oder Beeinträchtigungen der zugewiesenen Stellfläche (auch: abgestellte und zurückgelassene Gegenstände) sind unverzüglich der Rezeption anzuzeigen.
10. Gäste, die mit **Zelten** anreisen, können aufgrund der geringen Anzahl der Anschlüsse nur im Einzelfall **elektrischen Strom** erhalten. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht.
11. Sofern ein Anschluss an die Stromversorgung erfolgt, dürfen die Leitungen und Anschlüsse nicht überlastet werden. Das **Laden** von Elektrofahrzeugen/Plug-In Hybriden ist ebenso ausgeschlossen wie das **Heizen oder Kühlen** mit elektrischem Strom.

12. Es ist **nicht gestattet**, auf dem Campingplatz Gräben zu ziehen, Stellplätze einzufrieden, Löcher/Gruben zu graben oder Absperrungen/Begrenzungen zu errichten. Von Zeltpflöcken –schnüren u. ä. sowie Campingzubehör darf keine vermeidbare Gefahr ausgehen. **Schlecht erkennbare Gefahrenquellen** sind durch gut sichtbare Markierungen zu kennzeichnen. Das Aufstellen von Pools und Planschbecken jeglicher Art ist strengstens verboten.
13. Anreise und Aufbau am ersten Nutzungstag kann ab 12:00 Uhr erfolgen. Die Abreise am letzten Nutzungstag hat bis 12:00 Uhr zu erfolgen. Der Stellplatz ist in einem sauberen Zustand und vollständig beräumt zu verlassen. Bei verspäteter Abreise sind der Stellplatz sowie die Personenentgelte für eine weitere Nacht zu bezahlen. Vor dem Verlassen des Campingplatzes hat sich jeder Campinggast in der Rezeption abzumelden. Der Transponderchip oder andere gemietete Gegenstände sind unaufgefordert zurückzugeben. Bei Verlust der Transponder bzw. Schlüssel verfällt der hierfür entrichtete Pfand; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
14. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Straßen und dem Campingparkplatz im Schritttempo (10 km/h) statthaft; die StVO gilt entsprechend. Das Befahren der Zeltwiesen ist generell untersagt. Besorgungs- oder Freizeitfahrten mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Campingplatzes sind nicht gestattet. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss ist verboten. Das Parken ist nur auf den ausgeschilderten Parkplätzen zulässig. Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzes müssen Tag und Nacht zu jeder Zeit zum Befahren für Rettungskräfte und Feuerwehr freigehalten werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden im Notfall kostenpflichtig entfernt. Das Waschen von Wohnwagen und Kfz ist auf dem Campingplatz nicht erlaubt. Bei Verstößen gegen vorstehende Regelungen kann das Fahren mit Fahrzeugen untersagt und der Zugangsschipp für die Schrankeneinfahrt gesperrt werden.
15. Die **Platzruhe** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. In dieser Zeit herrscht absolutes Fahrverbot. Das Betreiben von Radios, Fernsehern, Musikanlagen u. ä. Geräten sowie Unterhaltungen und Gespräche dürfen nur in einer Lautstärke erfolgen, bei der diese Geräusche in umliegenden Zelten und Wohnwagen kaum wahrnehmbar sind. Insbesondere Rasenpflege, Heckenschneiden, Bau- und Reparaturarbeiten sind in dieser Zeit untersagt. Ausnahmen bestehen für unsere Mitarbeiter, die notwendige Arbeiten (Platzpflege – Rasenmäharbeiten und dergleichen) durchführen müssen.
16. **Sportliche Aktivitäten**, insbesondere Volleyball- und andere Ballspiele, sind während der Platzruhe zu unterlassen, im Übrigen rücksichtsvoll auszuüben. Fußballspielen ist generell verboten.

17. Die Sanitärbauten und deren Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Es gilt:
- Kinder unter 6 Jahren gehen nur mit einer Begleitperson in die Anlagen.
 - In den Sanitärbauten gilt absolutes Rauchverbot!
 - Das Laden von elektronischen Geräten (Handys, Power Banks etc.) in den Sanitärbauten sowie in den Aufwaschküchen ist verboten.
 - In den Waschräumen der Sanitäranlagen ist Wäsche waschen sowie Geschirr spülen untersagt.
 - Das Entnehmen von Trinkwasser mit Kanistern aus den Sanitäranlagen ist verboten. Bitte nutzen Sie die Trinkwasserstellen.
 - Das Zurücklassen von nicht mehr gebrauchten Gegenständen (Geschirr, Gläser, Kleidung etc.) ist verboten.
- Während der Reinigungsarbeiten bestehen eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten.
18. Die Trink- und Abwasserstellen dürfen nur bestimmungsgemäß für die Entnahme von Trinkwasser und für die Entleerung von Abwasserbehältern benutzt werden. Es gilt:
- Küchen- und Speisereste dürfen nicht entsorgt werden.
 - Die Entleerung von Chemietoiletten ist verboten. Verwenden Sie hierfür die speziellen Entleerungsstationen.
 - Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Hier appellieren wir auch an die Aufsichtspflicht der Eltern. Das Spielen an den Wasserstellen mit Wasser ist verboten.
19. Die Entsorgung von **Restmüll** darf auf Grund der Geruchsbelästigungen und der Hygiene nur in verknoteten Müllsäcken in die vorgesehenen Restmüllcontainer erfolgen. Sperrmüll ist nur in Absprache mit dem Campingplatzbetreiber zu entsorgen. Kühl- schränke, Fernseher u. ä. Elektrogeräte sind gegen gesondertes Entgelt zu entsorgen (Meldung in der Rezeption). Grünschnitt ohne Restmüll! – ist auf den Grashängern zu entsorgen. Der Müllplatz ist videoüberwacht.
20. **Lagerfeuer** sind auf dem Campingplatzgelände **verboten**. Der Betrieb von Grills (Gas, Kohle, Elektro), Feuerschalen und anderen Feuerstätten ist nur wie folgt gestattet:
- Grillen ist auf der eigenen Stellfläche sowie einem vom Campingplatzbetreiber zugewiesenen Platz erlaubt.
 - Eine Feuerschale ist auf der Zeltwiese nicht gestattet.
 - Glut und Feuer sind ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen, Gefährdungen sind auszuschließen.
 - Einweggrills sind auf dem Campingplatz verboten.
- Der Campingplatzbetreiber kann bei erhöhter Waldbrandstufe ein Grill- und Feuerschalenverbot aussprechen.

21. Für Kinder steht der Kinderspielplatz im Strandbad Paulsdorf zur Verfügung. Eltern haben ihre Kinder auf dem gesamten Campingplatz ständig verantwortungsvoll zu beaufsichtigen. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haften sie für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden.
22. In der Hauptsaison Mai – September herrscht auf dem Campingplatz Paulsdorf sowie dem anliegenden Badestrand Hundeverbot. Auf dem Campingplatz Malter ist das Mitführen von Hunden nur an einer Hundeleine und nur dann erlaubt, wenn vom Tier keine Gefahren oder nicht hinnehmbare Störungen ausgehen. Der Hundbesitzer haftet für entstehende Schäden. Hundekot ist unverzüglich unter Beachtung von Ziffer 19 zu entfernen. Im Übrigen ist jede Tierhaltung - insbesondere von Katzen, Kleintieren, Vögeln, Schlangen und Reptilien – verboten; dies schließt das Anlocken und Füttern (auch mit Essensresten) ein.
23. Auf dem gesamten Campingplatzgelände incl. aller Strandbäder ist das **unaufgeforderte Filmen und Fotografieren** fremder Personen – insbesondere mit Drohnen und Mobiltelefonen – verboten.
24. Der Campingplatzbetreiber, seine Organe und Mitarbeiter sowie sonstige von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschaltete Dritte haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, der Verletzung von Pflichten, auf deren Erfüllung der Camper in besonderem Maße vertrauen darf (nachfolgend: vertragswesentliche Pflichten) sowie der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Campingplatzbetreiber nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen des Datenschutzes bleiben von vorstehenden Einschränkungen unberührt.
25. Der Camper stellt den Campingplatzbetreiber von Ersatzansprüchen frei, die aufgrund des Verhaltens des Campers und der von ihm in den Vertrag einbezogenen Personen sowie des Zustandes seiner Camping- und sonstigen Einrichtungen, Gerätschaften, Fahrzeuge etc. durch Dritte gegen den Betreiber erhoben werden. Jeder Camper hat über eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Der Campingplatzbetreiber kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen.
26. Aufgrund der Gefahren für die übrigen Camper und Gäste des Campingplatzes werden nur Camper aufgenommen, die nicht unter **ansteckenden Krankheiten** gemäß § 3 des Bundesseuchengesetzes leiden. Mit der Anmeldung erklärt der Camper, frei von solchen Krankheiten zu sein. Sollte dies nicht den Tatsachen entsprechen, haftet der Camper bei Verschulden für alle Schäden, die hieraus entstehen, z.B. durch eine Beeinträchtigung des Campingplatzbetriebes bis hin zur Schließung des Platzes auf Grund behördlicher Anordnung.

Für DAUERCAMPER gelten ZUSÄTZLICH die nachfolgenden Regelungen:

27. Dauercamping berechtigt zur Nutzung im Rahmen der Freizeitgestaltung, hingegen **nicht zur Nutzung als Wohnsitz**, alltäglichem Leben und/oder dauerhaftem Aufenthalt unter Verlagerung des Lebensmittelpunktes. Der Dauercamper-Vertrag wird für das jeweilige Kalenderjahr fest geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
28. Entgelte werden in der zu Vertragsbeginn gültigen Höhe erhoben. Unterjährige entgeltrelevante Änderungen (z.B. Zugang/Abgang von Personen, Kfz etc.) sind vom Dauercamper unverzüglich in Textform mitzuteilen. Ggf. sind entsprechende Jahresentgelte unverzüglich nachzuentrichten.
29. Das **Stellplatzentgelt** ist für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 15.2. **fällig**.
30. Ratenzahlungen per Lastschrifteinzug zum 15.2., 15.4., 15.6. und 15.8. des Jahres können beantragt werden. Eine gewährte Ratenzahlung verfällt, wenn ein Raten einzug wiederholt scheitert.
Gerät der Camper mit der Zahlung länger als einen Monat in Verzug, behalten wir uns die Einschaltung eines Inkassounternehmens vor. Sollte dennoch die Tilgung der Forderung ausbleiben oder der Verzug länger als drei Monate anhalten, behalten wir uns vor, den Vertrag fristlos zu kündigen.
31. **Endet der Dauercampervertrag**, sind die Camper verpflichtet, überlassene Gegenstände (wie z.B. Zugangskarten) zurückzugeben. Verbrauchsabhängige Kosten sind unverzüglich zu bezahlen. Der Stellplatz ist spätestens zum Vertragsende vollständig beräumt an den Campingplatzbetreiber zu übergeben. Dies schließt grundsätzlich auch die Entfernung von Anpflanzungen ein, die vom Dauercamper vorgenommen oder übernommen wurden. Erfolgt keine vertragsgemäße Rückgabe, ist der Campingplatzbetreiber berechtigt, alle auf dem Stellplatz befindlichen Gegenstände, Anlagen und Anpflanzungen auf Kosten des Dauercampers zunächst entfernen und verwahren zu lassen, sowie nach Ablauf von sechs Monaten zu vernichten oder zu verwerten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verkauf des Wohnwagens etc. den Campingplatzbetreiber nicht verpflichtet, mit dem Erwerber einen neuen Dauercampervertrag zu schließen. Zur Beräumung bleibt der bisherige Dauercamper verpflichtet. Es wird daher empfohlen, dies vor Verkauf des Wohnwagens mit dem Campingplatzbetreiber zu klären.
32. Die durch den Camper angeschlossenen **elektrischen Anlagen** haben den gültigen DIN/VDE –Vorschriften zu entsprechen. Nicht dauerhaft fest verbundene Anlagen (gesteckte Anlagen, z.B. Campingwagen) müssen mit H07RN-3 x 2,5 mm² Kabel angeschlossen sein.
Anlagen sind vom Abnehmer auf eigene Kosten von einem Elektromeister prüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist unverzüglich in der Rezeption vorzulegen. Die erstmalige Prüfung hat unverzüglich nach dem Anschluss zu erfolgen. Gesteckte

Anlagen sind sodann jährlich, feste Anschlüsse aller 4 Jahre zu überprüfen. Dem Campingplatzbetreiber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.

Dauercamper haben zur Erfassung ihres Energieverbrauches einen amtlich geeichten Stromzähler zu unterhalten. Es dürfen keinerlei Steckvorrichtungen oder Anschlussmöglichkeiten vor der Messeinrichtung liegen. Sind solche vorhanden, sind diese vorrangig zu entfernen; falls dies nicht möglich ist, sind sie unverzüglich auf eigene Kosten sichtbar verplomben zu lassen.

Stromanlagen sind von der Endabnahmestelle des Wohnwagens bis zur Verteilersäule in Verantwortung des Campers. Diese müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind vom Camper regelmäßig warten zu lassen (alle 2 Jahre). Der Camper haftet für die Schäden, die durch die ihm gehörenden Stromanlagen verursacht werden.

Eine Stromabrechnung erfolgt grundsätzlich jährlich jeweils zum 30.9.jeden Jahres sowie bei Vertragsende. Der Camper hat zum Saisonende eine Ablesung des Zählers vorzunehmen und die Zählerstände dem Campingplatzbetreiber in Textform binnen 14 Tagen mitzuteilen.

33. Die **Gasanlagen** und Gasheizungen in den Wohnanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des DVGW - G 607 entsprechen und sind vom Camper aller 2 Jahre warten zu lassen. Das Prüfprotokoll ist unverzüglich in der Rezeption vorzulegen.
34. Installation und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (z.B. Notstromaggregat, Balkonkraftwerke) sind nicht gestattet.
35. Das Begehen und Befahren der Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Im Winter, bei Schneefall und Frost, bei schlechter Witterung usw. überzeugen Sie sich bitte selbst, ob die Witterungsverhältnisse das Befahren oder Begehen der Verkehrswägen zulassen. Der Campingplatzbetreiber übernimmt keine Beräumungs- oder Streupflicht.
36. Der Anbau und der Konsum von Cannabis sind auf dem gesamten Gelände der WTE strengstens verboten.
37. Jede **Gebrauchsüberlassung an Dritte**, insbesondere die Vermietung oder Verpachtung überlassener Flächen oder privater Camping- und Erholungseinrichtungen (Zelte, Wohnwagen etc.) ist verboten.
38. Sofern Dauercamper an das Wasser- und/oder Abwassernetz angeschlossen sind oder werden, haben diese zur Erfassung ihres Verbrauches einen amtlich geeichten Wasserzähler zu unterhalten, der von einem Fachunternehmen fachgerecht angeschlossen wurde. Es dürfen keinerlei Anschlussmöglichkeiten vor der Messseinrichtung liegen. Die Wasserabrechnung erfolgt grundsätzlich zum 30.09. jeden Jahres) sowie bei Vertragsende. Die Regelungen zur Stromabrechnung gelten entsprechend.

Dauercamper auf dem Campingplatz Malter werden darauf hingewiesen, dass den Campingplatzbetreiber keine Pflichten hinsichtlich der Wasserleitungen und -anschlüsse treffen. Unterhaltungen, Reparaturen, sind in Eigeninitiative zu organisieren.

39. Dem Campingplatzbetreiber ist zur Tagzeit jederzeit Zugang zu den Strom- und Wasserzählern, sowie den Anschlüssen zur Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu gewähren. Werden hierbei Verstöße oder gar Manipulation festgestellt, hat der Dauercamper eine sofort fällige **Vertragsstrafe von 100,00 €** für jeden Einzelfall zu entrichten. Der Dauercamper kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, der Campingplatzbetreiber kann einen höheren Schaden geltend machen. Das Recht des Campingplatzbetreibers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
40. Jeder Dauercamper ist verpflichtet, seine Stellfläche sauber und ordentlich zu pflegen und zu erhalten.
Dies schließt regelmäßiges Rasenmähen in der Hauptsaison ein (Mai - September) ein. Das Rasenmähen an Sonn- und Feiertagen sowie während der Platzruhe (Ziffer 15) ist allerdings verboten.
Hecken und Gehölze sind unter Einhaltung der Bestimmungen des Naturschutzes zu pflegen. Schonende Form- und Pflegeschnitte sind spätestens zu Saisonbeginn Anfang Mai sowie bis Saisonende nach Bedarf vorzunehmen, ggf. notwendige Rückschnitte sind dem Zeitraum Oktober bis Februar vorbehalten. Die Heckenhöhe darf 2m nicht überschreiten.
41. Das Gießen, insbesondere der bepflanzten Flächen, ist nur mit gewonnenem Regenwasser aus eigener Regentonne gestattet.
42. Für das **Abstellen der Fahrzeuge** ist der Parkplatz des Campingplatzes zu nutzen. Das Parken an den Straßen und Wegen ist ab 1.5. bis 30.09. strengstens verboten. Zu widerhandlungen werden mit Einfahrtssperrung geahndet.
43. Bauliche Veränderungen an Wohnwagen oder am Vorzelt sind nur mit vorheriger **schriftlicher Zustimmung** des Campingplatzbetreibers bzw. der zuständigen Baubehörde zulässig. Bau- und Reparaturarbeiten sind nur während der Vor- und Nachsaison (01.10. bis 30.4.) durchzuführen.

Hinweis:

Zur Erfüllung der freiwilligen, touristischen Aufgaben erhebt die Große Kreisstadt Dippoldiswalde ab 1.1.2024 eine Gästetaxe (Satzung vom 5.7.23). Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(Gültigkeit dieser Campingplatzordnung: ab 01.01.2026)

**Die Geschäftsführerin Frau Marlen Kadner nebst Team wünscht Ihnen
einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf unseren
Campingplätzen in Paulsdorf und Malter!**

Im Anhang finden Sie die aktuelle Preisliste.

Aktuelle Preisliste 2026

Campingplatz Paulsdorf

Karten-Pfand/Stück	€ 10,00
Warmwasserduche (5 Min)	€ 1,00
Waschmaschine pro Einheit	€ 0,50
Trockner pro Einheit	€ 0,50

Dauercamper:

Personenjahresgebühr	
Kinder* (6 bis 14 Jahre)	€ 265,00
Erwachsene (ab 15 Jahre)	€ 520,00
Besucher inkl. Strandbadeeintritt	
Tagesgast / Übernachtung (Kind 6 - 14 Jahre)	€ 4,00 / 7,50
Tagesgast / Übernachtung (Erw. ab 15 Jahre)	€ 5,00 / 10,50
Stellfläche pro m ²	€ 7,00
Stellplatz Krad / Pkw	€ 50,00 / 80,00
Kabelfernsehen	€ 30,00
Preis pro kWh	€ 0,65

Kurzcamping:

Personengebühr pro Nacht	
Kinder (6 bis 14 Jahre)	€ 7,50
Erwachsene (ab 15 Jahre)	€ 10,50
Wintertarif 01.10.-30.04. Erw./Kind	€ 7,00/ 4,00
Stellplatz pro Nacht	
Krad / Pkw	€ 2,00 / 4,00
Wohnwagen/Wohnmobil (50m ² - 75m ²)	€ 9,00
Wohnwagen/ Wohnmobil (75m ² - 100m ²)	€ 12,00
Zelt oder Pavillon	€ 8,00
Strompauschale pro Nacht (Zelte nur begrenzt möglich)	€ 4,00
Kabelfernsehen pro Nacht	€ 1,50

Wohnwagenvermietung

Miete pro Nacht, einschl. 2 Personen	
Mietdauer 2- 3 Nächte	€ 100,00
Mietdauer 3- 4 Nächte	€ 90,00
Mietdauer ab 5 Nächte	€ 75,00
jeder weitere Erwachsene (ab 15 Jahre) pro Nacht	€ 10,50
jedes weitere Kind (6 bis 14 Jahre) pro Nacht	€ 7,50
Endreinigung	€ 25,00
Schlüssel-Pfand	€ 25,00
Kaution	€ 100,00

Campingplatz Malter

Karten-Pfand/Stück	€ 10,00
Warmwasserduche (5 Min)	€ 1,00
Waschmaschine pro Einheit	€ 0,50

Dauercamper:

Personenjahresgebühr	
Kinder* (6 bis 14 Jahre)	€ 185,00
Erwachsene (ab 15 Jahre) mit Wasseranschluss	€ 370,00
Erwachsene (ab 15 Jahre) ohne Wasseranschluss	€ 420,00
Hund	€ 50,00
Besucher	
pro Übernachtung (Kind 6 - 14 Jahre)	€ 7,50
pro Übernachtung (Erw. ab 15 Jahre)	€ 10,50
Stellfläche pro m ²	€ 7,00
Stellplatz Krad / Pkw	€ 50,00 / € 80,00
Entsorgung Chemietoilette	€ 45,00
Preis pro kWh	€ 0,65
Wasser-Abwasser pro m ³	€ 5,30

Caravanstellplätze:

Personengebühr pro Nacht inkl. Strandbadeeintritt	
Kinder (6 bis 14 Jahre)	€ 7,50
Erwachsene (ab 15 Jahre)	€ 10,50
Wintertarif 01.10.-30.04. Erw./Kind	€ 7,00/ 4,00
Stellplatz pro Nacht	
Krad / Pkw	€ 2,00 / 4,00
Caravan	€ 12,00
Strompauschale pro Nacht	€ 4,00
Hund pro Nacht	€ 4,00

* Eine Personenjahresgebühr für Kinder wird anteilig zum Ansatz gebracht, wenn das Kind im laufenden Jahr das 6. Lebensjahr erreicht. Gleches gilt, wenn das Kind im Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet; in diesem Fall wird für den Zeitraum nach dem Geburtstag anteilig eine Erwachsenengebühr berechnet.